## Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der FRL Meisterbonus

Vom 20. Dezember 2016

I.

Ziffer IV Nummer 3 der FRL Meisterbonus vom 17. August 2016 (SächsABI. S. 1169) wird wie folgt gefasst:

"3. Hauptwohnsitz oder Beschäftigungsort müssen zum Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung oder zum Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses in Sachsen liegen."

II.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. September 2016 in Kraft. Dresden, den 20. Dezember 2016

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr Martin Dulig

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft Thomas Schmidt